

§ 39

Inhalt des Vertrages

Verträge zur Übertragung von Nutzungsbefugnissen sollen Vereinbarungen enthalten über

- a) die Art und den Umfang der Verwendung;
- b) den Inhalt und die Art eines noch zu schaffenden Werkes;
- c) die Art und Weise des Zusammenwirkens des Urhebers und der Einrichtung beim Schaffen und bei der Verwendung des Werkes (§36 Abs. 2);
- d) den Zeitpunkt für den Beginn der Verwendung;
- e) die Vertragsdauer oder über die Zahl der in den Verkehr zu sendenden Werkstücke oder der Ausführungen, Vorführungen oder Sendungen;
- f) die Vergütung des Urhebers;
- g) die Voraussetzungen und Formen der Änderung oder Auflösung des Vertrages.

§ 40

Änderungen

(1) Ohne Zustimmung des Urhebers sind Änderungen am Werk nur zulässig, wenn sie lediglich der ordnungsgemäßen Wiedergabe des Werkes dienen (Korrektur offensichtlicher Unrichtigkeiten).

(2) In den Fällen der künstlerischen Interpretation von Werken soll in den Verträgen der Umfang der zulässigen Änderungen bestimmt werden. Dabei ist von dem Grundsatz der werkgetreuen Wiedergabe auszugehen.

§ 41

Vertragsmuster

(1) Über den Inhalt der Verträge gemäß § 39 sind vom Ministerium für Kultur — und vom Staatlichen Rundfunkkomitee in seinem Bereich — in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber und den Gewerkschaften Vertragsmuster zu entwickeln und zu veröffentlichen. Bestimmungen der Vertragsmuster über Mindest- und Höchstsätze der Honorierung, über andere Zuwendungen an den Urheber (z. B. Freixemplare), über Fristen oder über die Rücktrittserklärung können durch den Minister für Kultur oder den Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen für allgemeinverbindlich erklärt werden.

(2) Enthält ein Vertrag keine der in den §§ 39 und 40 genannten Vereinbarungen, so gilt die Regelung des Vertragsmusters als Vertragsinhalt.

§ 42

Vertrag über künftiges Schaffen

(1) Ein Vertrag gemäß § 37 kann auch über ein bestimmtes noch zu schaffendes Werk abgeschlossen werden. Ein Anspruch auf eine Urhebersvergütung entsteht erst mit Ablieferung des Werkes.

(2) Verträge, durch die sich der Urheber hinsichtlich der Verwendung seines noch unbestimmten zukünftigen Schaffens verpflichtet, sind nichtig, soweit es sich nicht um Arbeitsverhältnisse handelt.

(3) Bei einem vom Urheber noch zu schaffenden Werk ist der Vertragspartner verpflichtet, den Urheber nach Übergabe des Werkes über die Abnahme

oder über eine Ablehnung aus den im Vertrage vorgesehenen Gründen oder über die Notwendigkeit der Vornahme von Veränderungen unter Angabe ihres Inhalts im einzelnen entsprechend den Bedingungen des Vertrages schriftlich in einer im Vertrag festzusetzenden Frist zu unterrichten. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das Werk als abgenommen.

§ 43

Eigentum an Original und Werkstück

(1) Das dem Vertragspartner überlassene Original des Werkes bleibt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Eigentum des Urhebers.

(2) Die Übertragung des Eigentums an einem Werkstück der Malerei, der Bildhauerei, der Grafik, der Gebrauchsgrafik, der angewandten Kunst, des Films, des Rundfunks, des Fernsehens, der Fotografie, der Fotomontage oder der Baukunst schließt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Übertragung von Nutzungsbefugnissen des Urhebers nicht ein.

(3) Der Eigentümer des Originals eines Werkes ist verpflichtet, dem Urheber auf sein Verlangen Zugang zu seinem Werk zu gestatten.

(4) Droht dem Original des Werkes durch Verhalten seines Eigentümers eine Gefährdung oder Vernichtung, so steht dem Urheber ein Rückkaufsrecht zu dem Zeitwert zu.

§ 44

Weiterübertragung der Werknutzung

(1) Zur Übertragung der gesamten Rechte, die auf Grund eines Vertrages über die Verwendung eines Werkes erworben sind, ist die Einwilligung des Urhebers erforderlich. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn ein Verlag sein gesamtes Verlagsgebiet oder einen Teil davon geschlossen überträgt.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 36 bis 43 und § 45 entsprechend, wenn derjenige, der durch Vertrag vom Urheber Werknutzungsbefugnisse erworben hat, diese auf Dritte überträgt.

§ 45

Rücktritt

(1) Unterläßt es der Werknutzungsberechtigte unter Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so steht dem Urheber ein Rücktrittsrecht zu.

(2) Die Ausübung des Rücktrittsrechts hat zur Folge, daß die übertragenen Nutzungsbefugnisse wieder ausschließlich dem Urheber zustehen. Dem Urheber ist ein seiner Leistung entsprechendes Arbeitshonorar zu zahlen; eine Rückzahlung einer bereits gewährten Vergütung oder eines Teiles davon kann nicht gefordert werden. Bei einer rühdhaften Verletzung der Verpflichtungen durch den Werknutzungsberechtigten kann der Urheber weiteren Schadenersatz geltend machen. Dasselbe gilt, wenn der Werknutzungsberechtigte bei einer Aufgabe seines Tätigkeitsgebietes oder bei einer Übertragung dieses Tätigkeitsgebietes oder eines Teiles davon gegenüber dem Urheber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Werknutzungsberechtigte das Werk in einer Art verwendet, die der vertraglichen Vereinbarung zuwiderläuft.